

Brandschutzvorgaben am Oberdorffest an Zelt, Holzhütten und Überdachungen bei einer Belegung bis 300 Personen

Weisung SIBE Brandschutz

Zelte / Blachen / Abdeckungen

Materialien von Zeltbauten usw. müssen mindestens aus dem Baustoff der Klasse RF2 (schwer brennbar) bestehen. Zertifikate oder Nachweisplaketten für Blachen sind bereit zu halten.

Die Gerüstplane "TEGUPLAN C1 s" ist ein Beispielprodukt, welches gemäss DIN 4102 schwerbrennbar (B1 = Deutsche Norm) ist. Dieses Produkt kann für Festhütten verwendet werden.

Dekorationen

- Dekorationen dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
- Dekorationen müssen aus Material der Klasse RF 2 (schwer brennbar) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen, keine giftigen Gase oder Dämpfe bilden.
- Kerzen, welche zur Dekoration aufgestellt werden, müssen auf nicht brennbaren (z.B. Gläser) Unterlagen so aufgestellt werden, dass sie nicht umfallen können.
- Leicht brennbares Material (z.B. Stroh, Papier, Heu, Schilf; Holzspäne, synthetische Stoffe usw.) darf nicht als Dekoration verwendet werden.

Flucht und Rettungswege

- Flucht und Rettungswege aus Häusern dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Flucht und Rettungswege aus temporären Zeltbauten müssen jederzeit freigehalten und sicher benutzbar sein.
- Fluchtrichtung und Ausgänge sind minimal nachleuchtend zu kennzeichnen.
- Entsprechend der Personenbelegung müssen folgende Ausgänge minimal vorhanden sein:
 - Mit maximal 50 Personen ein Ausgang mit 0.9m
 - Mit maximal 100 Personen zwei Ausgänge mit 0.9m
 - Mit maximal 200 Personen drei Ausgänge mit 0.9m, oder zwei Ausgänge mit 0.9 und 1.2m
 - Über 200 Personen (Max 300) zwei Ausgänge mit 1.2m
- Fluchtwege sind so anzuordnen, dass innerhalb der Räume in verschiedene Richtungen geflüchtet werden kann (Der maximale Fluchtweg beträgt 35m).

Bestuhlung in Bauten und Zelten

- Festbankgarnituren sind so zu stellen, dass direkte zu den Ausgängen führende Verkehrswege (Fluchtwege) mit einer lichten Breite von mindestens 1,2m vorhanden sind.
- Zwischen den Tischen ist ein Abstand von mindestens 1.4m einzuhalten.

Löscheinrichtungen

Bei Grill und Kocheinrichtungen sind eine Löschdecke und ein geeigneter Handfeuerslöscher bzw. eine Eimerspritze bereitzustellen (Eimerspritzen können leihweise bei der FW Embrachertal bezogen werden). Eimerspritzen müssen betriebsbereit sein, Feuerlöscher geprüft.

Grill und Kocheinrichtungen

- Grill und Kocheinrichtungen sind entweder im Freien, in separaten Zelten oder so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt sind.
- Zu brennbarem Material ist ein Abstand von 50 cm einzuhalten (gilt auch für den Untergrund).
- Gasbetriebene Kochgeräte gelten als Gasinstallation (siehe nächstes Kapitel).

Gasinstallationen / Wärmetechnische Anlagen

- Für die Beheizung dürfen keine Heizgeräte mit offener Flamme benützt werden (z.B. Pilzstrahler, katalytische Gasheizgeräte).
- Gasflaschen müssen durchlüftet abgeschlossen und schattig gelagert werden.
- Geräte müssen gültig geprüft sein.
- Gasinstallationen dürfen nicht über Schächten, Rinnen, Dolen usw. platziert werden (Abstand mind. 3m)
- Die Installationen entsprechen dem «Reglement für Veranstaltungen» und dem «Factsheet-Kontrolle von Gasgrills an Veranstaltungen» des Arbeitskreis-LPG.

Allgemeines

Asche, Zigarettenreste usw. sind in separaten, nicht brennbaren und geschlossenen Behältern aufzubewahren. Den Weisungen des OK sowie der Gemeinde und Polizeibehörden ist Folge zu leisten. Als Beurteilungsgrundlagen gelten das Brandschutzmerkblatt der VKF «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen» sowie die FKS «Richtlinie für Feuerwehruzufahrten Bewegungs- und Stellflächen».

Embrach; Juni 2025

Michael Gerschwyler

Sicherheitsbeauftragter Brandschutz GVZ

